



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

WELTWEITE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE AKTIONSPLAN 2024–2027



AUSSEN-
POLITISCHE
STRATEGIE
2024-2027



LEITLINIEN
MENSCHEN-
RECHTE
2021-2024



WELTWEITE
ABSCHAFFUNG
DER
TODESSTRAFE
AKTIONSPLAN
2024-2027

Vorwort

Ein Rechtssystem, das tötet, tut Unrecht. Aus dieser Überzeugung setzt sich die Schweiz für eine Welt ohne Todesstrafe ein. Sie stützt sich dabei auf Artikel 10 Absatz 1 der Bundesverfassung, der wie folgt lautet: «*Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.*» Nach der Rechtsauffassung der Schweiz, die auch vom Europarat geteilt wird, verstösst die Todesstrafe gegen das Grundrecht auf Leben und die Menschenwürde. Ohne das Recht auf Leben können auch die übrigen Menschenrechte nicht ausgeübt werden. Deshalb schliessen sich die Anwendung der Todesstrafe und die Achtung der Menschenrechte gegenseitig aus.

Immer mehr Staaten teilen diese Auffassung. Vor 30 Jahren hatten nur 55 Staaten die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft. Heute sind es mit 113 Staaten mehr als doppelt so viele. Es besteht also ein klarer Trend hin zur weltweiten Abschaffung. Allerdings sind diese Erfolge zu relativieren, denn seit einigen Jahren geht die Zahl der Hinrichtungen und Todesurteile nicht mehr zurück. In einigen Staaten wird die Todesstrafe nach wie vor häufig vollstreckt, oft unter Verletzung des Völkerrechts.

Diese Länder berufen sich vor allem darauf, dass die Todesstrafe eine wirksame Bekämpfung der Kriminalität erlaube. Es gibt jedoch keine wissenschaftlichen Studien, die belegen, dass sie positive Auswirkungen auf die Verbrechensprävention und die Sicherheit hat und wirksamer ist als andere schwere Strafen. Ausserdem kann die Todesstrafe Unschuldige unwiderruflich treffen, was in einem Rechtsstaat nicht toleriert werden darf. Sie geht zudem mit zahlreichen Verstössen gegen die Menschenrechte der verurteilten Person und ihrer Angehörigen einher.



Der vorliegende Aktionsplan zeigt auf, wie die Schweiz nicht nur den allgemeinen Trend zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe unterstützen, sondern auch dazu beitragen will, dass die Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen weltweit wieder sinkt. Ausgehend von ihrer klaren Position – der kategorischen Ablehnung der Todesstrafe – engagiert sich die Schweiz für einen konstruktiven Dialog mit denjenigen Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, für konkrete multilaterale Initiativen sowie für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, und der Zivilgesellschaft, um auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken.

Alexandre Fasel
Staatssekretär

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	5
1.1.	Warum ein Aktionsplan?	5
1.2.	Welches sind die Ziele des Aktionsplans?	5

2	Kontext	6
2.1.	Rückblick und Trends	6
2.2.	Rolle und Grundsätze der Schweiz	7
2.3.	Rechtliche Rahmenbedingungen	10

3	Aktionsfelder	12
3.1.	Diplomatische Arbeit	13
3.2.	Stärkung des normativen Rahmens	14
3.3.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit	16

4	Umsetzung	17
----------	------------------	-----------

5	Anhänge	18
5.1.	Abkürzungsverzeichnis	18
5.2.	Glossar	18

1 Übersicht

1.1. Warum ein Aktionsplan?

Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe gehört zu den Zielen der Aussenpolitischen Strategie 2024–2027 des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und bildet einen der vier thematischen Schwerpunkte der Leitlinien der Schweiz für die Menschenrechte (2021–2024). Der Aktionsplan erlaubt es, den Beitrag der Schweiz zur Abschaffung der Todesstrafe zu konkretisieren und die entsprechenden Schwerpunkte festzulegen. Er ist auf die verschiedenen Instrumente der Menschenrechtsdiplomatie abgestimmt.

Die Schweiz lehnt die **Todesstrafe kategorisch und unter allen Umständen ab** und setzt sich für eine Welt ohne Todesstrafe ein. In diesem Rahmen wirkt sie darauf hin, den rechtlichen und politischen Spielraum für die Anwendung der Todesstrafe international einzuschränken.

Dieser Aktionsplan richtet sich in erster Linie an das EDA und das Aussennetz der Schweiz, kann aber auch den anderen betroffenen Departementen und Akteuren, wie der Zivilgesellschaft, als Leitfaden dienen.

Die Schweiz hat sich seit der Verabschiedung der Strategie des EDA zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 2013 als wichtige Akteurin auf internationaler Ebene etabliert.

1.2. Welches sind die Ziele des Aktionsplans?

Mit diesem Aktionsplan bekräftigt das EDA seinen Willen, sich weiterhin für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen, und zwar sowohl bilateral als auch multilateral sowie durch die Unterstützung von Projekten und Initiativen auch auf lokaler Ebene. Das EDA verfolgt dabei vor allem zwei Ziele:

1. Bekräftigung der führenden Rolle der Schweiz bei den Anstrengungen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Staaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren;
2. Erläuterung der Mittel, die die Schweiz für ihre diplomatische Arbeit zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe mobilisieren will.

2 Kontext

2.1. Rückblick und Trends

In den letzten Jahrzehnten hat ein Staat nach dem anderen die Todesstrafe abgeschafft oder deren Anwendung ausgesetzt, so dass heute nur noch eine Minderheit die Todesstrafe anwendet. Per Ende 2023 sieht der Stand wie folgt aus:

- 113 Staaten haben die Todesstrafe vollständig abgeschafft
- 9 Staaten haben die Todesstrafe für gemeinrechtliche Straftaten abgeschafft
- 27 Staaten haben die Vollstreckung der Todesstrafe ausgesetzt (Moratorium)
- 49 Staaten wenden die Todesstrafe weiterhin an

Seit der Lancierung des EDA-Aktionsplans 2017–2019 haben sieben Staaten (Ghana, Guinea, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Sierra Leone, Tschad, Zentralafrikanische Republik) die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft, und vier Staaten haben sie für gemeinrechtliche Straftaten abgeschafft (Äquatorialguinea, Burkina Faso, Guatemala und Sambia).

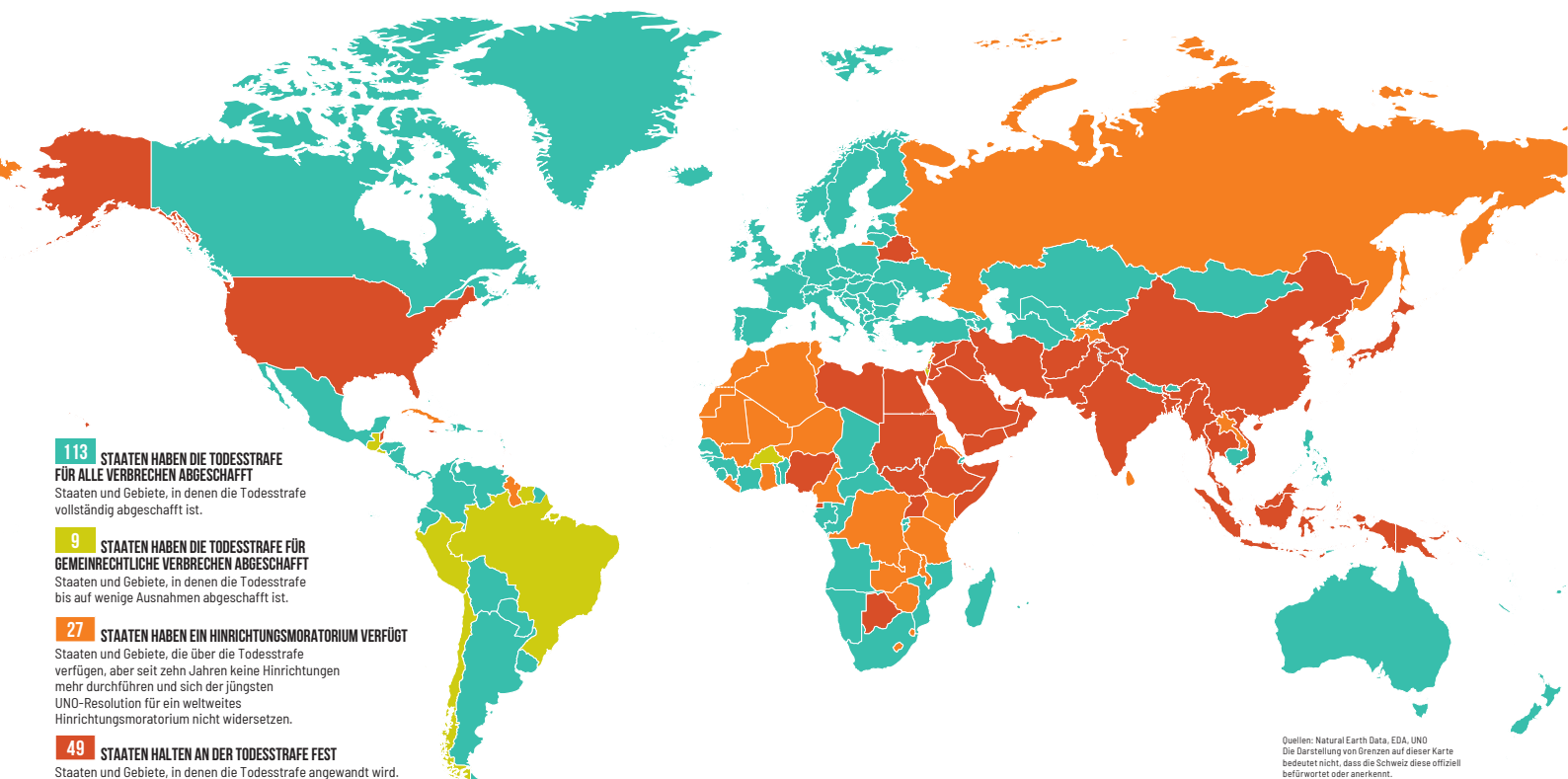
Der globale Trend zur Abschaffung der Todesstrafe widerspiegelt sich auch in der Zahl der Staaten, die ein Moratorium für die

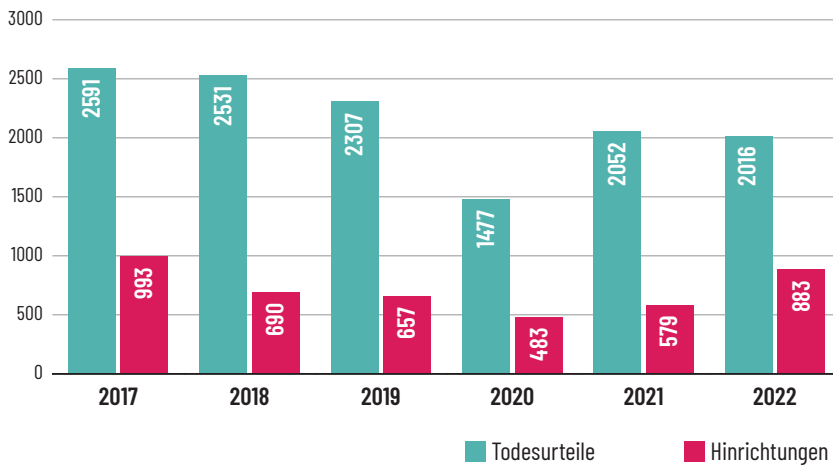
Anwendung der Todesstrafe befürworten, was als erster Schritt hin zur Abschaffung angesehen wird. Als die UNO-Generalversammlung in ihrer letzten zweijährlichen Resolution 2022 die Einführung eines Moratoriums forderte, stimmten 125 Staaten dafür, also mehr denn je. Im Jahr 2022 führten zudem nur 20 Staaten Hinrichtungen durch.¹ Dies zeigt, dass nur eine isolierte Minderheit die Todesstrafe noch vollstreckt.

Trotz des globalen Trends zur Abschaffung waren in den letzten Jahren Rückschläge im Kampf gegen die Todesstrafe zu verzeichnen. Im Jahr 2022 wurden weltweit 883 Hinrichtungen dokumentiert, was einen Anstieg von 53 Prozent im Vergleich zu 2021 bedeutet. Auf das letzte Jahrzehnt gesehen sind die Zahlen stabil geblieben, und es ist kein rückläufiger Trend

¹ Amnesty International, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/05/death-penalty-2022-executions-skyrocket/>

Grafik 1: Stand der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 2022 (Quelle: Ensemble contre la peine de mort ECPM).





Grafik 2: Todesstrafe in der Welt
[Quelle: Amnesty International].

erkennbar. In Ländern wie China, Iran, Saudi-Arabien, Ägypten oder den USA gibt es nach wie vor viele Hinrichtungen.²

Im Jahr 2022 warteten weltweit mindestens 28 282 verurteilte Personen auf ihre Hinrichtung, häufig unter Haftbedingungen, die weit unter den internationalen Standards liegen. Mehrere Staaten wie Myanmar, Katar und Kuwait machten in den letzten Jahren beträchtliche Rückschritte und führen nach einem längeren Moratorium wieder Hinrichtungen durch. Belarus weitete die Todesstrafe auf versuchte terroristische Handlungen und Hochverrat durch Staatsangestellte und Militärangehörige aus.

Die Todesstrafe hat keine abschreckende Wirkung

Bis heute fehlt der wissenschaftliche Nachweis, dass die Todesstrafe eine grössere abschreckende Wirkung auf potenzielle Straftäterinnen und Straftäter hat als andere schwere Strafen. Sie ist daher kein wirksames Instrument zur Prävention oder Bekämpfung von Kriminalität, Gewalt und gewalttätigem Extremismus. Zudem mag die Todesstrafe zwar das Bedürfnis nach Vergeltung befriedigen, bringt aber keine Wiedergutmachung für die Opfer von Verbrechen und ihre Angehörigen.

Die Todesstrafe wird häufig als klare Massnahme im Kampf gegen Terrorismus oder Drogenhandel dargestellt. In einigen Ländern wird über die Wiedereinführung der Todesstrafe diskutiert, oder es wurden sogar konkrete Initiativen mit diesem Ziel lanciert. In vielen Fällen werden solche Initiativen mit soziokulturellen, ideologischen oder religiösen Argumenten begründet, beispielsweise dem Argument, dass die Todesstrafe eine gerechte Vergeltung darstelle – die Strafe müsse schliesslich in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen, den die verurteilte Person willentlich

verursacht hat. Eine schwere Gefängnisstrafe sorgt aber ebenfalls für Gerechtigkeit und wahrt gleichzeitig das Recht auf Leben.³ Ausserdem stellt die Wiedereinführung der Todesstrafe aus völkerrechtlicher Sicht einen grossen Rückschritt dar, da ein Staat, der die Todesstrafe abgeschafft und entsprechende völkerrechtliche Verträge ratifiziert hat, sie eigentlich nicht wieder einführen dürfte.

Wie diese Ausführungen zeigen, ist die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein langwieriger Prozess, der von der Schweiz und ihren Partnern einen langfristigen und koordinierten Einsatz erfordert.

2.2. Rolle und Grundsätze der Schweiz

Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ist seit dem ersten Bericht über die Menschenrechtspolitik der Schweiz im Jahr 1982 ein Schwerpunkt der Schweizer Aussenpolitik. Die Ablehnung der Todesstrafe ist Teil der schweizerischen Rechtsauffassung, wonach die Todesstrafe gegen das Grundrecht auf Leben und die Menschenwürde verstösst. Die Schweiz richtet ihre internationalen Aktivitäten deshalb darauf aus, diesem Grundsatz mehr Anerkennung zu verschaffen und die Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit der Achtung der Menschenrechte zu unterstreichen.

Das EDA hatte sich mit seinem Aktionsplan für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe 2017–2019 drei Ziele gesetzt: 1. Erhöhung der Zahl der Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben; 2. Verringerung der Zahl der Staaten, die die Todesstrafe anwenden, sowie der Zahl der Hinrichtungen; 3. bessere Durchsetzung der internationalen Bestimmungen für die Anwendung der Todesstrafe.

Die interne Evaluation des Aktionsplans hat gezeigt, dass die Schweiz einen wirksamen Beitrag zu den internationalen

² Zahl der Hinrichtungen (2022) in den fünf Ländern mit den meisten Hinrichtungen, in absteigender Reihenfolge: China (über 1000 Hinrichtungen, genaue Zahl unbekannt), Iran (mindestens 576), Saudi-Arabien (196), Ägypten (24), USA (18). <https://www.amnesty.org.uk/death-penalty-report-2022>

³ Siehe auch Ziffer 2.2 (Rolle und Grundsätze der Schweiz) zu den Grundlagen des Schweizer Engagements für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe.

Anstrengungen gegen die Todesstrafe leistet und relevante Ziele und Schwerpunkte festgesetzt hat. Dies bestärkt die Schweiz darin, den bisherigen Ansatz weiterzuführen und ihn gezielt auf die oben beschriebenen neuen Herausforderungen anzupassen.

Der Einsatz der Schweiz für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe beruht auf den **folgenden Grundsätzen**:

- **Schutz der Menschenrechte.** Die Schweiz ist wie eine zunehmende Zahl von Staaten, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen der Ansicht, dass die Todesstrafe das Recht auf Leben und die Menschenwürde gemäss Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 6 des UNO-Pakts II verletzt. Gemäss ihrer Rechtsauffassung, die auch vom Europarat geteilt wird, verstösst die Todesstrafe zudem gegen das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, insbesondere im Hinblick auf die Haftbedingungen der zum Tode verurteilten Personen.⁴ In diesem Sinne engagiert sich die Schweiz also auch für den Schutz der Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde.
- **Förderung von Frieden, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit.** Die Schweiz ist überzeugt, dass die Achtung der Menschenrechte eine Voraussetzung für nachhaltigen Frieden ist. Menschenrechtswidrige Massnahmen fördern das Misstrauen gegenüber dem Staat sowie ein Klima der Gewalt und bilden einen fruchtbaren Boden für extremistische Gruppierungen. Die Anwendung der Todesstrafe trägt nicht dazu bei, das Vertrauen in die Regierung und die Justiz zu stärken, sondern vergrössert die Kluft zwischen Bevölkerung und Staat. Indem sich die Schweiz für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzt, trägt sie auf Dauer zu Frieden und Sicherheit sowie zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei.
- **Förderung einer gerechten Justiz.** In mehreren Ländern, in denen die Todesstrafe noch vollstreckt wird, liegt dem Urteil oft ein unfares Gerichtsverfahren oder sogar ein unter Folter erzieltes Geständnis zugrunde.⁵ Ausserdem wird die Todesstrafe regelmässig bei Straftaten verhängt, die nicht als schwerste Verbrechen im Sinne des UNO-Pakts II gelten, das heisst besonders gravierende Verbrechen, die eine vorsätzliche Tötung beinhalten. Sie kann auch angewendet werden, um politische Gegnerinnen und Gegner aus dem Weg zu räumen oder Wirtschaftsdelikte (Korruption) und Drogendelikte zu bestrafen. Weitere Straftatbestände, die in gewissen Staaten mit der Todesstrafe geahndet werden, wie Ehebruch, Apostasie (Abkehr von der Religion), Blasphemie oder gleichgeschlechtlicher Sex,

verstossen gegen die von der Schweiz vertretenen Grundfreiheiten und Menschenrechte. In diesem Sinne trägt die Abschaffung der Todesstrafe dazu bei, das Individuum vor der Macht des Staates zu schützen, die in einigen Ländern missbraucht wird.

- **Schutz vor Justizirrtum und Förderung des Rechts auf Wiedereingliederung.** Besonders problematisch an der Todesstrafe ist, dass allfällige Justizfehler, die in jedem Justizsystem vorkommen, nicht rückgängig gemacht werden können. Es kommt immer wieder vor, dass Unschuldige hingerichtet werden, was in einem Rechtsstaat nicht toleriert werden kann.⁶ Ausserdem verunmöglicht die Todesstrafe jegliche Wiedereingliederung der verurteilten Person, was gegen die Vision einer ausgleichsorientierten Justiz verstösst, für die sich die Schweiz einsetzt.
- **Verhinderung neuer Opfer.** Die Todesstrafe verletzt nicht nur die Würde und die Rechte der verurteilten Person, sondern auch diejenigen ihrer Angehörigen, insbesondere der Kinder. Sie verstösst somit gegen das Wohl des Kindes und dessen Recht auf Schutz vor allen Formen physischer und psychischer Gewalt. Die Todesstrafe führt auch zu vielen indirekten Opfern: Zahlreiche Beteiligte wie Geschworene, Mitarbeitende im Strafvollzug oder der Vollstreckung berichten von langfristigen Belastungsstörungen infolge eines Rechtssystems, das die Todesstrafe vorsieht.
- **Bekämpfung von Diskriminierung.** Gemäss verschiedenen Berichten, u. a. des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte, wird die Todesstrafe unverhältnismässig oft und in diskriminierender Weise gegen Angehörige besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen verhängt, wie arme und wirtschaftlich benachteiligte Menschen, Angehörige ethnischer⁷ oder religiöser Minderheiten, ausländische Staatsangehörige, LGBTI-Personen, Menschen mit geistiger Behinderung oder Frauen, denen Ehebruch vorgeworfen wird. Vor diesem Hintergrund ist das Risiko gross, dass die Todesstrafe das Recht auf Gleichbehandlung, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Verfahrensrechte verletzt. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass solche Diskriminierungen anerkannt und dokumentiert werden. So setzte sie sich im Oktober 2021 gemeinsam mit einer Gruppe von Staaten⁸ für die Verabschiedung einer Resolution des Menschenrechtsrates ein, die die Auswirkungen mangelnder Transparenz bei der Anwendung der Todesstrafe auf die Ausübung der Menschenrechte zum Gegenstand hatte.

4 In mehreren Ländern warten zum Tode verurteilte Häftlinge viele Jahre in ständiger Angst auf ihre Hinrichtung. Während dieser Zeit befinden sie sich oft in Isolationshaft, leben unter erbärmlichen Bedingungen und werden manchmal auch gefoltert. Solche Haftbedingungen kommen einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleich.

5 Bericht des UNO-Generalsekretärs an die Generalversammlung zur Todesstrafe, 25. Juli 2022, insbesondere § 37–41. Referenz: A/HRC/51/7 (un.org)

6 Seit der Wiedereinführung der Todesstrafe in den USA im Jahr 1976 wurden 190 unschuldig zum Tode verurteilte Personen freigesprochen, nachdem sie im Durchschnitt mehr als elf Jahre im Todestrakt verbracht hatten. Quelle: <https://www.witnesstoinnocence.org/innocence>, konsultiert am 23. Januar 2023.

7 Ibid., siehe insbesondere § 26. Referenz: A/HRC/51/7 (un.org)

8 Belgien, Benin, Costa Rica, Frankreich, Mexiko, Moldau und Mongolei.

Anwendung der Todesstrafe zur Bekämpfung des Drogenhandels

Länder, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, rechtfertigen deren Beibehaltung häufig mit dem Kampf gegen den Drogenhandel. Im Jahr 2022 sahen mindestens 35 Länder die Todesstrafe für Drogendelikte vor, und 37 Prozent der weltweit vollstreckten Hinrichtungen entfielen auf Drogendelikte.⁹ Weltweit sind mindestens 285 Hinrichtungen und über 3000 Todesurteile wegen Drogenhandels dokumentiert.¹⁰ Die tatsächlichen Zahlen sind wahrscheinlich noch viel höher.

Gemäss dem Völkerrecht ist die rechtliche Anwendung der Todesstrafe auf «schwerste Verbrechen» beschränkt.¹¹ Drogendelikte fallen nicht darunter. Auch der UNO-Menschenrechtsrat und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sind der Ansicht, dass die Todesstrafe nicht für Drogendelikte verhängt werden darf. Laut dem UNO-Generalsekretär gibt es keine Beweise dafür, dass die Todesstrafe bei Drogendelikten und anderen Straftaten abschreckender wirkt als andere Strafen. Daher fordert die Schweiz die Länder, die für Drogendelikte nach wie vor die Todesstrafe vorsehen, nachdrücklich auf, von dieser Praxis abzusehen und sich an das Völkerrecht zu halten.

9 Amnesty International, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/05/death-penalty-2022-executions-skyrocket/>

10 Harm Reduction International, <https://hri.global/topics/drugs-and-human-rights/death-penalty-for-drugs/>

11 In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr.36 zu Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) zum Recht auf Leben hat der Menschenrechtsausschuss 2018 interpretiert, dass «der Begriff «schwerste Verbrechen» restriktiv gelesen werden muss und sich nur auf Verbrechen von äusserster Schwere bezieht, die vorsätzliches Töten beinhalten. Verbrechen, die nicht direkt und vorsätzlich zum Tod führen, wie versuchter Mord, Korruption und andere wirtschaftliche und politische Verbrechen, bewaffneter Raub, Piraterie, Entführung, Drogen- und Sexualdelikte, obwohl ernsthaft in ihrer Natur, können im Rahmen des Artikels 6 niemals als Grundlage für die Verhängung der Todesstrafe dienen.»

2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

WICHTIGSTE INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN ZUR ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

DATUM	ÜBEREINKOMMEN	GELTUNGS- BEREICH	WICHTIGSTE BESTIMMUNGEN ZUR TODESSTRAFE	ANWENDUNG
1948	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	Universell	«Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.» Artikel 3	Anerkennung des Rechts auf Leben.
1966	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)	Universell	«Ein Todesurteil darf nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren.» Artikel 6-2	Restriktive und evolutive Auslegung der Verbrechen, die mit der Todesstrafe geahndet werden. Strikte Beschränkung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe.
1989	Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Universell	«Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.» Artikel 37a	Verbot der Todesstrafe für Minderjährige.
1989	Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (OP2)	Universell	«Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Fakultativprotokolls untersteht, darf hingerichtet werden.» Artikel 1-1	Abschaffung der Todesstrafe ohne Ausnahme.
1983	Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	Regional (Europa)	«Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.» Artikel 1	Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten.
2002	Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	Regional (Europa)	«Entschlossen, den letzten Schritt zu tun, um die Todesstrafe vollständig abzuschaffen.» «Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.» Artikel 1	Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, auch für Taten, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden.
1990	Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe	Regional (Amerika)	«Die Vertragsstaaten dieses Protokolls dürfen in ihrem Hoheitsgebiet die Todesstrafe nicht gegen Personen anwenden, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen.» Artikel 1	Vollständige Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten.

Tabelle 1: Übersicht über die internationalen und regionalen Übereinkommen zur Abschaffung der Todesstrafe. (Quelle: ECPM)

Das Völkerrecht kennt kein absolutes Verbot der Todesstrafe, auch wenn einige völkerrechtliche Verträge sie verbieten. Es besteht jedoch ein wachsender Konsens darüber, dass die Anwendung der Todesstrafe nicht mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbar ist. Mehrere internationale Instrumente schränken ihre Anwendung ein, insbesondere der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, UNO-Pakt II).¹²

Es ist **gewohnheitsrechtlich** unbestritten, dass die Hinrichtung von schwangeren Frauen, von Menschen mit geistiger Behinderung und von Personen, die zur Tatzeit jünger als 18 Jahre waren, verboten ist.

Im Rahmen der Vereinten Nationen verbietet das Zweite Fakultativprotokoll zum Pakt II¹³ die Todesstrafe in Friedenszeiten. Diesem Zusatzprotokoll sind 90 Staaten beigetreten. Die Schweiz ratifizierte das Protokoll 1994, nachdem die Todesstrafe im Militärstrafrecht 1992 abgeschafft worden war. Seither setzt sie sich für die Verteidigung und Förderung dieses rechtsverbindlichen Instruments gegen die Todesstrafe ein.

In Europa wurde die Todesstrafe schrittweise abgeschafft. Während die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 die Todesstrafe in Ausnahmefällen zulässt, untersagen das Protokoll Nr. 6 von 1983 die Todesstrafe in Friedenszeiten und Protokoll Nr. 13 von 2002 unter allen Umständen, das heisst auch in Kriegszeiten.¹⁴ Die Schweiz ratifizierte die EMRK im Jahr 1974, das Protokoll Nr. 6 im Jahr 1987 und das Protokoll Nr. 13 im Jahr 2002. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verletzt eine drohende Todesstrafe zudem das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK). Die Parlamentarische Versammlung des Europarates verlangt von Beitrittskandidaten, dass sie die Todesstrafe sofort aussetzen und das Zusatzprotokoll Nr. 6 ratifizieren. Heute verstösst die Todesstrafe gegen den europäischen Ordre public und ist weder mit der EMRK noch mit den Grundwerten und der Mitgliedschaft im Europarat vereinbar.

¹² Artikel 6 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte schreibt u. a. vor, dass die Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen verhängt werden darf.

¹³ Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe.

¹⁴ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK); Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe; Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe.

3 Aktionsfelder

Der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe setzt sich heute weltweit durch, und selbst die zögerndsten Länder sind in den entsprechenden Dialog eingebunden. **Die Schweiz will diesen Trend fördern und langfristig zu einer Welt ohne Todesstrafe beitragen.**

Ausgehend von einer Umfeldanalyse konkretisiert die Schweiz dieses Ziel mit den folgenden drei Aktionsfeldern:

Aktionsfeld 1: Diplomatische Arbeit

Die Schweiz setzt auf den Dialog mit den Staaten, die die Todesstrafe weiterhin anwenden. Sie ermutigt diese Staaten, die Todesstrafe abzuschaffen oder zumindest in einem ersten Schritt ihre Anwendung einzuschränken oder auszusetzen.

Aktionsfeld 2: Stärkung des normativen Rahmens

Die Schweiz setzt sich für die Stärkung des internationalen Rahmenwerks ein, das darauf abzielt, die Anwendung der Todesstrafe auszusetzen oder einzuschränken. Sie spielt eine führende Rolle bei den entsprechenden UNO-Initiativen und unterstützt regionale Institutionen, die sich für die Abschaffung einsetzen.

Aktionsfeld 3: Stärkung der internationalen Zusammenarbeit

Die Fortschritte bei der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe sind das Ergebnis von gemeinsamen Bemühungen. Aus diesem Grund vertieft die Schweiz die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Staaten sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Bild 1: Martin Navarette streckt seine Finger aus seiner Todeszelle des San Quentin State Prison in San Quentin, Kalifornien. [Quelle: Keystone].





Bild 2: Land-Art-Werk des Künstlers Saype, das zwei Kinder zeigt, die ihre ideale Welt bei den Vereinten Nationen in Genf zeichnen (Quelle: Valentin Flauraud).

3.1. Diplomatische Arbeit

Ziel 1

Bei Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, für die Abschaffung eintreten

Der universale und unteilbare Charakter der Menschenrechte ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert. Wenn es um die Anwendung der Todesstrafe auf ihrem Hoheitsgebiet geht, berufen sich aber viele Staaten auf ihre Souveränität. Die Schweiz setzt bei diesen Staaten in erster Linie auf einen Dialog, um sie zu ermutigen, die Todesstrafe abzuschaffen oder zumindest in einem ersten Schritt deren Anwendung einzuschränken oder auszusetzen. Ausgangspunkt ist die Einhaltung der völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards (z. B. keine Todesstrafe für Minderjährige, schwangere Frauen und Menschen mit einer geistigen Behinderung), die von einigen Staaten immer noch verletzt werden.

Auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe unterstützt die Schweiz insbesondere die folgenden Zwischenschritte:

- Reduzieren der Straftatbestände im Strafrecht, für die die Todesstrafe ausgesprochen werden kann, wobei der Schwerpunkt auf Tatbeständen liegt, die nicht in die Kategorie «schwerste Verbrechen» fallen (z. B. Drogendelikte oder Homosexualität)
- Keine obligatorische Anwendung der Todesstrafe, welche kein richterliches Ermessen erlaubt
- Faktisches Aussetzen der Vollstreckung von Todesurteilen und rechtliches Verankern eines Moratoriums
- Abschaffen der Todesstrafe auch im Kriegs- bzw. im Notstandsrecht

- Ratifizieren des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
- Ratifizieren entsprechender regionaler Übereinkommen (z.B. 13. Zusatzprotokoll zur EMRK).

Massnahmen

1a: Im bilateralen Austausch mit den Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, bringt die Schweiz das Thema systematisch und auf allen Ebenen ein. Dabei wird der betreffende Staat auf konstruktive Art und unter Berücksichtigung seiner Situation zu angemessenen Massnahmen zur Abschaffung ermutigt.

1b: In der UNO beteiligt sich die Schweiz aktiv an den länder-spezifischen Prozessen und Debatten zu den Menschenrechten. Dazu gehören die allgemeine regelmässige Überprüfung (UPR), die eine Bestandsaufnahme und konkrete Empfehlungen ermöglicht, die Thematisierung von länder-spezifischen Gegebenheiten im Menschenrechtsrat und in der UNO-Generalversammlung sowie interaktive Dialoge mit Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter zur Situation in bestimmten Ländern. Die Schweiz nutzt diese Prozesse, um die Todesstrafe zu thematisieren und den betreffenden Staat zur Abschaffung oder zumindest zu ersten Schritten in diese Richtung zu ermutigen.

1c: Die Schweizer Vertretungen leiten relevante Informationen zur Todesstrafe in den Akkreditierungsländern an die Zentrale weiter. Sie regen Dialoge und Treffen zum Thema an und beteiligen sich gegebenenfalls an entsprechenden weiteren Schritten.



Bild 3: Sitz des Europarats in Strassburg (Quelle: LDD).

Ziel 2 **Bei besorgniserregenden Situationen intervenieren**

Bei besorgniserregenden Entwicklungen oder zu deren Vermeidung interveniert die Schweiz auf diplomatischer Ebene. Solche Entwicklungen sind zum Beispiel Bestrebungen zur Wiedereinführung der Todesstrafe, die Wiederaufnahme von Exekutionen nach einem Moratorium, eine Ausdehnung der Todesstrafe auf Verbrechen, die nicht den strikten völkerrechtlichen Kriterien «schwerster Verbrechen» entsprechen, oder eine deutliche Zunahme von Hinrichtungen.

Zusätzlich interveniert die Schweiz systematisch beim betroffenen Staat, um eine Anwendung der Todesstrafe unter Verletzung völkerrechtlicher Mindeststandards zu verhindern oder nachträglich zu verurteilen. Die Mindeststandards verbieten die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat minderjährig waren, sowie von schwangeren Frauen und Menschen mit Behinderungen.

Schliesslich kann die Schweiz in repräsentativen Einzelfällen besorgniserregende Situationen thematisieren, solange dies nicht kontraproduktiv ist.

Massnahmen

2a: Die Schweiz interveniert beim entsprechenden Staat mittels Demarchen, die je nach Situation und Möglichkeiten allein oder gemeinsam mit anderen Partnerstaaten erfolgen.

2b: In bestimmten Situationen greift die Schweiz auf die öffentliche Diplomatie zurück, um ihr Bedauern über besorgniserregende Entwicklungen entweder mit einer Stellungnahme in den sozialen Netzwerken oder einer Medienmitteilung auszudrücken.

Ziel 3 **Die internationalen Bemühungen unterstützen**

Der 2003 eingeführte Internationale Tag gegen die Todesstrafe am 10. Oktober ist ein zentrales Instrument, um die globale Abschaffungsbewegung zu mobilisieren und auf das weltweite Engagement zur Abschaffung der Todesstrafe aufmerksam zu machen. Andere wichtige Termine wie die Abstimmung in der UNO-Generalversammlung über die Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe oder der Weltkongress gegen die Todesstrafe bieten ebenfalls Gelegenheit, dieses prioritäre Anliegen der Schweizer Aussenpolitik ins Rampenlicht zu rücken.

Massnahmen

3a: Das EDA und die Schweizer Auslandvertretungen nutzen die verschiedenen vorhandenen Instrumente, um sich für die Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen, unter anderem am Internationalen Tag gegen die Todesstrafe.

3b: Die Schweiz unterstützt und verbreitet internationale Initiativen und Kampagnen für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe.

3.2. Stärkung des normativen Rahmens

Ziel 4 **Relevante UNO-Initiativen unterstützen**

Parallel zu ihrer Arbeit mit den einzelnen Staaten setzt sich die Schweiz für einen starken internationalen Rahmen ein. Sie engagiert sich für einen Konsens in Bezug auf das Verbot der Todesstrafe sowie auf ihre Unvereinbarkeit mit internationalen Menschenrechtsstandards.

Damit unterstützt sie den weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe und trägt dazu bei, die Rechtsauffassung und Praxis internationaler Kontrollorgane (z.B. des UNO-Menschenrechtsausschusses) zu bekräftigen, wonach die Todesstrafe gegen die Menschenrechte verstösst.

Die Schweiz bringt seit 2014 mit einigen anderen Staaten¹⁵ alle zwei Jahre im **UNO-Menschenrechtsrat** in Genf eine Resolution ein, die sich mit Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Todesstrafe befasst. Diese Resolutionen haben die weltweite Einschränkung des Anwendungsbereichs und damit des Rückgriffs auf die Todesstrafe zum Ziel. Sie werden von einer grossen Mehrheit der Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrats befürwortet. Die im Oktober 2023 verabschiedete Resolution zeigt beispielsweise auf, wie wichtig es ist, die grundlegenden Verfahrensrechte einzuhalten. Dazu gehören das Recht auf Berufung und der Rechtsanspruch, eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu beantragen. Der angenommene Text enthält wichtige Bestimmungen und appelliert unter anderem an die Staaten, die obligatorische Todesstrafe abzuschaffen, die den Gerichten jeden Entscheidungsspielraum nimmt.

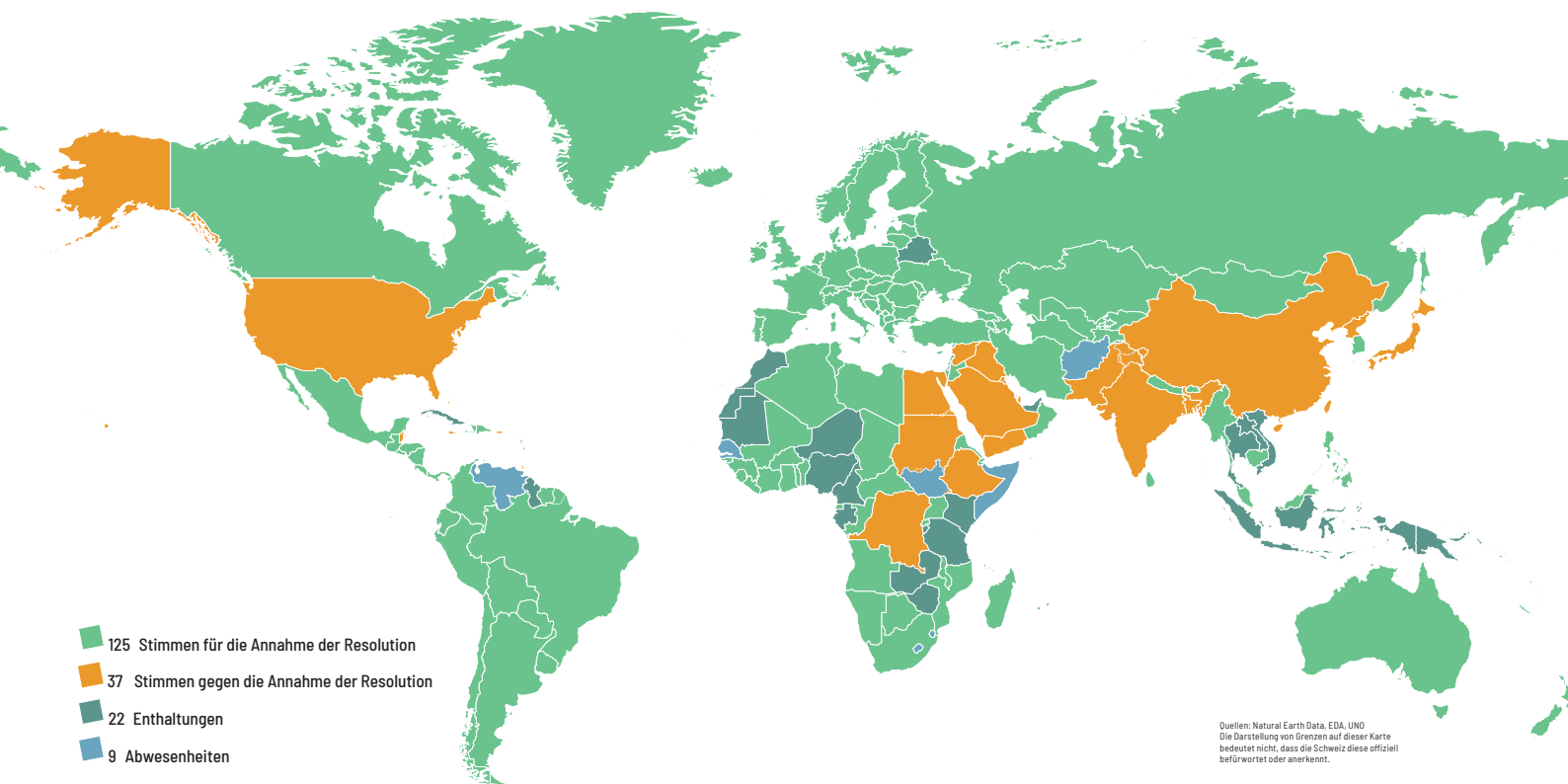
In der UNO-Generalversammlung unterstützt die Schweiz die Resolution zur Einführung eines weltweiten Moratoriums für die Todesstrafe. Als Sponsorin der Resolution bemüht sich die Schweiz um eine Stärkung des Inhaltes und bringt sich ein für eine grössere Unterstützung bei den Mitgliedsstaaten, indem sie gemeinsam mit Partnerstaaten und der Zivilgesellschaft gezielt in den Hauptstädten und in den UNO-Gremien für die Resolution eintritt. Im Dezember 2022 wurde die Resolution von 125 Staaten angenommen, die höchste Zustimmung, die eine Resolution in diesem Zusammenhang seit der Einführung der zweijährlichen Initiative im Jahr 2007 jemals erhielt.

Massnahmen:

4a: Die Schweiz spielt weiterhin eine führende Rolle bei Initiativen im Rahmen der UNO zur Abschaffung, Aussetzung und Einschränkung der Todesstrafe. Sie setzt sich in den Verhandlungen dafür ein, dass die verabschiedeten Texte tragfähig sind und dem Universalitätsprinzip der Menschenrechte entsprechen.

4b: Die Schweiz führt ihre Anstrengungen auf bilateraler Ebene fort, um die Staaten zur Umsetzung der Bestimmungen der verabschiedeten Resolutionen zu ermutigen.

15 Belgien, Benin, Costa Rica, Frankreich, Mexiko, Mongolei und Moldau.



Grafik 3: Karte zum Abstimmungsverhalten der einzelnen Staaten in der UNO-Generalversammlung im Dezember 2022 bezüglich der Resolution zur Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe (Quelle: Ensemble contre la peine de mort ECPM).

Ziel 5 **Regionale Institutionen unterstützen**

Regionale Organisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Abschaffung der Todesstrafe, wie das Beispiel des Europarats zeigt: Er verabschiedete 1982 das weltweit erste Übereinkommen zum Verbot der Todesstrafe (6. Zusatzprotokoll zur EMRK). Der amerikanische Kontinent hat ein Protokoll über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe erarbeitet, das 1990 von der Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verabschiedet wurde. Die Entwicklung eines ähnlichen Instruments wird derzeit in Afrika diskutiert. Es handelt sich dabei um den von der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker (ACHPR) getragenen Vorschlag eines Afrikanischen Protokolls über die Todesstrafe. Damit solche Initiativen erfolgreich sind, müssen auch Staaten, die die Todesstrafe bereits abgeschafft haben, dazu ermutigt werden, für die Abschaffung in ihrer eigenen Region und darüber hinaus einzutreten.

Massnahmen:

5a: Die Schweiz unterstützt die Bemühungen regionaler Organisationen zur Abschaffung der Todesstrafe. Deshalb fördert sie die Ratifizierung bestehender regionaler Instrumente und unterstützt die Schaffung derselben in Gebieten der Welt, in denen es noch keine gibt.

5b: Die Schweiz thematisiert die Todesstrafe mit strategisch wichtigen Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben. Damit kann sie anwaltschaftliche Aktionen zugunsten der Abschaffung in allen Regionen der Welt stärken.

3.3. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit

Ziel 6 **Die internationale Zusammenarbeit vertiefen**

Eine gemeinsame Herangehensweise ist unerlässlich, um weiterhin Fortschritte bei der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe zu erzielen. Die UNO-Resolutionen, der Internationale Tag gegen die Todesstrafe und der Weltkongress gegen die Todesstrafe sind konkrete Ergebnisse dieser internationalen Zusammenarbeit und dienen dazu, alle wichtigen Akteure für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe zu mobilisieren. Daher widmet sich die Schweiz integrativen Massnahmen und einer vertieften Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten und den zivilgesellschaftlichen Akteuren.

Massnahmen:

6a: Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit mit Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben

Die Schweiz arbeitet mit gleichgesinnten Staaten aus der ganzen Welt zusammen, um die Wirksamkeit internationaler Initiativen zu erhöhen. Diese Zusammenarbeit zeigt sich

insbesondere in der UNO oder bei Demarchen in Bezug auf konkrete Situationen oder Einzelfälle. Die Schweiz unterstützt Initiativen anderer Staaten und beteiligt sich an geeigneten gemeinsamen Initiativen. Dabei achtet sie immer auf den Mehrwert einer Partnerschaft in einem spezifischen Kontext und auf die Sichtbarkeit ihrer Tätigkeiten.

6b: Unterstützung von wichtigen zivilgesellschaftlichen Akteuren

Die Schweiz unterstützt Organisationen und Akteure, die sich für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzen. Die Zivilgesellschaft spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Abschaffung beseitigt Hindernisse der internationalen Rechtshilfe

Auch Schweizerinnen und Schweizer laufen heute Gefahr, im Ausland zum Tode verurteilt oder hingerichtet zu werden. Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe kommt deshalb auch ganz direkt den Schweizerinnen und Schweizern zugute, die sich privat oder geschäftlich im Ausland aufhalten. Die Todesstrafe ist zudem ein Hindernis für die internationale Rechtshilfe: Die Schweiz liefert keine Personen aus, denen im Zielland ein Todesurteil oder die Hinrichtung droht. In diesem Sinn trägt die weltweite Abschaffung der Todesstrafe auch zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei, was im Interesse der Schweiz ist.

Weltkongress gegen die Todesstrafe

Der Weltkongress gegen die Todesstrafe ist die grösste und wichtigste internationale Veranstaltung zur Abschaffung der Todesstrafe. Er wird alle drei Jahre von der NGO Ensemble contre la peine de mort (ECPM) in einem anderen Land organisiert. Der Kongress bringt die relevanten Akteure, die sich weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzen, an einem Ort zusammen. Zu diesen Akteuren gehören Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie Parlamentarier- und Juristennetzwerke. Der Kongress ist eine wichtige Plattform für den Austausch und die Lancierung neuer Initiativen und bietet den Regierungen die Gelegenheit, konkrete Verpflichtungen auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe einzugehen.

Die Schweiz gehört zu einer Gruppe von Staaten, die den Kongress politisch und finanziell unterstützen. Im Rahmen des Kongresses schliesst sich die Schweiz verschiedenen Initiativen an, um Staaten zu ermutigen, konkrete Verpflichtungen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe einzugehen. Der achte Weltkongress fand 2022 in Berlin statt.

4 Umsetzung

Für die Umsetzung des Aktionsplans ist das **Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)** zuständig.

Zuständig für die Koordination im EDA ist die **Abteilung Frieden und Menschenrechte (AFM)** des Staatssekretariats. Die AFM hat die Gesamtübersicht über die multilateralen und bilateralen Anstrengungen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe und verfügt über ein Budget zur Finanzierung geeigneter NGO-Initiativen.

Die **Direktion für Völkerrecht (DV)** des EDA begleitet die völkerrechtlich relevanten Entwicklungen in Bezug auf die Todesstrafe und berät die involvierten Amtsstellen in Rechtsfragen. Sie engagiert sich für die Klärung und Weiterentwicklung des Rechtsrahmens.

Die **ständigen Vertretungen der Schweiz bei der UNO** in New York und Genf spielen eine führende Rolle bei den multilateralen Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe. Sie vertreten in diesem Themenbereich die Interessen der Schweiz bei der UNO.

Innerhalb des **Aussennetzes** (Botschaften, Kooperationsbüros und Konsulate) beobachten die Vertretungen aufmerksam die Situation in den Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben. Sie führen unter Berücksichtigung des lokalen Kontexts mit den Behörden und den zivilgesellschaftlichen Akteuren einen Dialog zur Todesstrafe und unternehmen gegebenenfalls Demarchen im betroffenen Staat.

5 Anhänge

5.1. Abkürzungsverzeichnis

ACHPR	Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker
AFM	Abteilung Frieden und Menschenrechte
DV	Direktion für Völkerrecht
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch Europäische Menschenrechtskonvention
LGBTI	Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender und Intersexuell
NGO	Nichtregierungsorganisationen
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UPR	Allgemeine regelmässige Überprüfung

5.2. Glossar

Agenda 2030: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO bildet mit ihren 17 Zielen einen globalen Referenzrahmen bezüglich der drei untrennbaren Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung: Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Die Schweiz anerkennt die Agenda 2030 als wichtigen Orientierungsrahmen. Als solcher ist sie zwar kein bindender gesetzlicher Rahmen, aber ein Mittel zur politischen Zielsetzung und Meinungsbildung sowohl für die Innen- wie auch für die Aussenpolitik. Auch für die Digitalaussenpolitik dient sie als Referenzrahmen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie sowohl bürgerliche und politische wie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Aussennetz: Zum Aussennetz der Schweiz gehören rund 170 Auslandvertretungen (Botschaften, ständige Missionen bei der UNO und anderen internationalen Organisationen, Generalkonsulate, Kooperationsbüros, weitere Vertretungen) und rund 200 Honorarvertretungen (Stand Mai 2021). Das Aussennetz der Schweiz orientiert sich an den Grundsätzen Universalität, Kohärenz und Wirksamkeit. Es ist ein wichtiges Instrument zur Interessenwahrung der Schweiz.

Bürgerliche und politische Rechte: Die bürgerlichen und politischen Rechte sind im gleichnamigen Internationalen Pakt von 1966 (UNO-Pakt II) verankert, der für die Schweiz

am 18. September 1992 in Kraft getreten ist. Historisch betrachtet waren die bürgerlichen und politischen Rechte die ersten verfassungsmässig anerkannten Menschenrechte der westlichen Staaten, weshalb sie auch als Rechte der ersten Generation bezeichnet werden. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Leben und Sicherheit, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäusserung und Vereinigungsfreiheit.

Internationale Organisation: Internationale Organisationen sind ein auf Dauer ausgelegter Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten. Sie sind mit der selbständigen Wahrnehmung eigener Aufgaben betraut und deshalb mit mindestens einem Organ ausgestattet, durch das sie handeln. Sie beruhen in der Regel auf einem multilateralen Gründungsvertrag (auch Statut oder Charta genannt), der den Aufgabenbereich und die Organe der Organisation festlegt.

Menschenrechte: Die Menschenrechte sind angeborene und unveräusserliche Rechte, die ohne Unterschied allen Menschen allein aufgrund ihres Menschseins zustehen. Sie sind zentral für den Schutz der menschlichen Würde, der physischen und psychischen Integrität und wichtige Grundlage für die Entwicklung jedes einzelnen Menschen. Sie sind Garant einer Gesellschaft, die auf der Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Einzelnen gründet. Sie gelten sowohl in den internationalen Beziehungen als auch in der nationalen Politik. Die Menschenrechte sind universell, unteilbar und stehen untereinander in engem Zusammenhang. Jeder Staat ist verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und umzusetzen.

Multilateralismus: Von Multilateralismus wird gesprochen, wenn Fragen von öffentlichem Interesse zwischen mehr als zwei Staaten diskutiert und verhandelt werden (im Gegensatz dazu: Bilateralismus). Internationale Organisationen und Gremien wie die UNO, die OSZE und der Europarat sind Bühnen für solche Diskussionen. Der Multilateralismus erlaubt es der Schweiz, über Allianzen eine Hebelwirkung zu erzielen und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu vervielfachen.

Rechtsstaatlichkeit: Sie bezeichnet das Primat des Rechts gegenüber der Macht des Stärkeren. Auf nationaler Ebene ist es das Grundanliegen des Rechtsstaates, auf allen Staatsebenen den Vorrang des Rechts und damit verbunden die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu wahren. Auf aussenpolitischer Ebene ist Rechtsstaatlichkeit zentral für internationalen Frieden und Sicherheit, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, Entwicklung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen. Sie wird primär durch eine Stärkung des Völkerrechts (vgl. Völkerrecht) erreicht, das die

politische Stabilität und Verlässlichkeit der internationalen Beziehungen sicherstellt.

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte: Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) ist eine UNO-Entität und Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen. Es ist für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständig und koordiniert die Menschenrechtsaktivitäten im gesamten UNO-System.

UNO-Vertragsorgane: Jedem der neun UNO-Menschenrechtsverträge ist ein sogenanntes Vertragsorgan zugeordnet. Die Vertragsorgane bestehen aus unabhängigen Expertinnen und Experten, die die Einhaltung der Menschenrechte des jeweiligen Abkommens überwachen. So prüfen sie zum Beispiel die Staatenberichte, welche die Vertragsstaaten periodisch verfassen müssen, und geben Empfehlungen dazu ab, behandeln Staatenbeschwerden von Staaten gegen einen Verletzterstaat oder entscheiden Individualbeschwerden von Opfern von Menschenrechtsverletzungen.

Völkerrecht: Das Völkerrecht umfasst die Gesamtheit der international geltenden Rechtsnormen, die von Staaten gemeinsam erlassen werden und die Beziehungen zwischen ihnen regeln. Es ist Grundlage für Frieden und Stabilität und zielt auf den Schutz und das Wohl der Menschen ab. Das Völkerrecht umfasst so unterschiedliche Bereiche wie Gewaltverbot, Menschenrechte, Schutz der Menschen bei Kriegen und Konflikten, die Verhinderung und Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid, transnationaler organisierter Kriminalität und Terrorismus. Zudem regelt es Bereiche wie Umwelt, Handel, Entwicklung, Telekommunikation oder Transportwesen. Aufgrund der Souveränität der Staaten gilt das Völkerrecht für jeden Staat nur soweit, als er zugestimmt hat, bestimmte internationale Verpflichtungen zu übernehmen. Ausgenommen ist das zwingende Völkerrecht, das grundlegende Normen beinhaltet, über die sich kein Staat hinwegsetzen darf. Dazu gehört unter anderem das Genozid- und Folterverbot. Das Völkerrecht gilt auch im digitalen Raum.

Zivilgesellschaft: Die Zivilgesellschaft umfasst denjenigen Teil der Gesellschaft, der sich relativ unabhängig von Staat und Privatsektor organisiert. Sie setzt sich aus Gruppen zusammen, die gemeinsame Interessen, Ziele oder Werte verfolgen.

Impressum

Herausgeber:
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Publikationsdatum:
15.07.2024

Gestaltung:
Team Audiovisuell, Kommunikation EDA, Bern (mmm)

Titelbild:
8. Weltkongress gegen die Todesstrafe, November 2022,
Berlin (Foto: Adèle Martignon)

Bestellungen:
publikationen@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann heruntergeladen werden unter www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/strategien.

Berne, 2024 / © EDA

